

**Altriper
Rheinfinken**
Kinder- und Jugendchor



SATZUNG

des Vereins „Altriper Rheinfinken – Kinder- und Jugendchor e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein, der im Vereinsregister mit der Nummer 1700 LU eingetragen ist, soll den neuen Namen „Altriper Rheinfinken – Kinder- und Jugendchor e.V.“ führen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altrip.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein dient der musikalischen Ausbildung, insbesondere der Gesangs- und Choreroziehung unserer Kinder und Jugendlichen. Zur Erreichung dieses Zieles sollen die erforderlichen Chorstunden sowie andere Übungsstunden organisiert und finanziert werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins sind:
 - a) Aktive Mitglieder (Sängerinnen und Sänger, Instrumentalspieler)
 - b) Passive Mitglieder (Eltern und gesetzliche Vertreter der Kinder)
 - c) Fördernde Mitglieder
2. Der Verein selbst ist Mitglied des Kreischorverbandes Vorderpfalz e.V. im Chorverband der Pfalz e.V. und weiter im Dachverband Deutscher Chorverband e.V.
3. Andere Mitgliedschaften bei übergeordneten Verbänden können erstrebt werden, sofern sie dem Zweck des Vereins dienlich sind.

§ 3 Aufnahme

1. Jeder kann auf schriftlichen Antrag in den Verein aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
2. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die passive Mitgliedschaft der Eltern oder eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein.
2. Der Austritt ist mit einer sechswöchigen Frist schriftlich zum Ende des halben oder des vollen Kalenderjahres möglich. Bis zum Ausscheiden hat das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.
3. Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es die fälligen Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht entrichtet.
4. Über den Ausschluss aus einem anderen Grund entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge

Die Beiträge und Beitragsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Der Beitrag ist viertel-, halb- oder jährlich, jedoch bis spätestens zum November zu entrichten.

§ 7 Einkünfte

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8 Organe des Vereins sind

- a) Die Vorstandschaft
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) Dem/der ersten Vorsitzenden
- b) Dem/der zweiten Vorsitzenden
- c) Dem/der SchriftführerIn
- d) Dem/der KassiererIn
- e) Den BeisitzerInnen

2. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

3. Die Vorstandschaft ist einzuberufen, sobald es erforderlich erscheint oder wenn drei Vorstandsmitglieder die Einberufung beantragen.

4. Die Vorstandschaft wird von den Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit jeweils auf die Dauer von zwei Kalenderjahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Widerrufung der Bestellung ist nur aus wichtigen Gründen möglich.

§ 10 Vorsitzende

1. Der Verein wird von dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden nach §26 BGB nach außen vertreten. Sowohl der/die 1. Vorsitzende als auch der/die 2. Vorsitzende sind allein vertretungsberechtigt.

2. Im Innenverhältnis wird jedoch bestimmt, dass der der/die 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des/der 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist oder im Verhinderungsfalle des/der 1. und 2. Vorsitzenden der/die SchriftführerIn und im Verhinderungsfalle der drei vorgenannten der/die KassiererIn.

3. Der/die 1. Vorsitzende beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ein und leitet deren Verhandlungen.

§ 11 KassiererIn

1. Der/die KassiererIn zieht die Beiträge ein und verwaltet das bare Vermögen.

2. Die Rechnungsführung ist jährlich von zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden, zu überprüfen. Das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung jährlich bekanntzugeben. Die Wahl der KassenprüferInnen wird zusammen mit der Vorstandswahl durchgeführt.

§ 12 SchriftführerIn

Der/die SchriftführerIn führt die Protokolle über die Sitzungen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung. Die Protokolle sind in der nächsten Vorstandssitzung vorzulegen und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen.

§ 13 Chorleiter

1. Der/die ChorleiterIn ist für die pädagogische und musikalische Arbeit des Chors verantwortlich. Er/sie ist befugt, im Rahmen dieser Verantwortung selbständig Verhandlungen zu führen und Planungen vorzubereiten. Über diese Maßnahmen soll die Vorstandschaft unterrichtet werden.

2. Mit dem/der ChorleiterIn wird eine Vereinbarung getroffen, die schriftlich regelt, wie die Vergütung für Übungs- und Aufführungsstunden ist.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen sind

- a) Die ordentliche Generalversammlung
- b) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

2. Die Generalversammlung findet jeweils im 1. Quartal statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens der 5. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe bei dem/der 1. Vorsitzenden beantragt.

4. Zu den Mitgliederversammlungen ist rechtzeitig und schriftlich einzuladen.

Die Einladung erfolgt über das Amtsblatt.

5. Die Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig, wenn nach Abs. 4 eingeladen wurde. Bei Beschlussfassung ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

6. Über die Abstimmung entscheidet die Versammlung.

7. Stimmberechtigt sind alle aktiven, passiven und fördernden Mitglieder. Je eine Stimme hat:

a) Jedes aktive Mitglied ab 18 Jahre

b) Jeder Elternteil eines aktiven Mitgliedes unter 18 Jahren

c) Jedes fördernde Mitglied

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein e.V. der Altriper GS Albert-Schweitzer-Schule zwecks Verwendung zur musikalischen Ausbildung der Schulkinder, nachrangig bei Auflösung des Fördervereins an die Ortsgemeinde Altrip, die es unmittelbar und ausschließlich, dem Zweck des Vereins entsprechend, zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der bei einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.

Diese Satzung ist ab 16.03.2016 gültig und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen unter der Nummer 1700 LU eingetragen.